

5. Die Frage, welche Folge eine rechtswidrige Enteignung (enteignungsgleicher Eingriff) hat, ist in der Verfassung durch die Bestimmungen über die Staatshaftung (Art. 104) gelöst<sup>3</sup>. Voraussetzung der Staatshaftung ist nicht die Verletzung einer einem Dritten obliegenden Amtspflicht. Auch ist schuldhaftes Handeln eines Mitarbeiters der Staatsorgane nicht erforderlich. Voraussetzung ist lediglich eine ungesetzliche, d.h. rechtswidrige Maßnahme eines solchen. Die Staatshaftung greift aber nur dann ein, wenn der Schaden dem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum zugefügt wurde. Ein Schaden an Privateigentum ist nicht zu ersetzen. Ersetzt wird der Schaden in dem Umfange, wie ihn die zivilrechtlichen Vorschriften bestimmen. Der Staat haftet allein. Gegen einen Mitarbeiter der Staatsorgane ist der Schadensersatzanspruch ausgeschlossen (s. Rz. 16 zu Art. 104). 11

6. Die vor Erlaß der Verfassung ergangenen gesetzlichen Bestimmungen, die die Möglichkeit einer Enteignung vorsahen oder eine solche anordneten, erfüllten bereits, so weit sie aus der jüngeren Zeit stammen, die Forderungen des Art. 16. Enteignungsbestimmungen waren indessen nicht selten in der Form der Verordnung, also nicht durch förmliches Gesetz, erlassen worden. Auch wurde die Frage der Entschädigung nur sehr zögernd positiv gelöst. Eine Ausnahme machten die Bestimmungen, mit deren Hilfe die ökonomische Grundlage umgewälzt worden war (s. Rz. 14-17 zu Art. 16). 12

7. Nicht unter Art. 16 fällt die Einziehung von Gegenständen oder eines Vermögens sowie von Teilen eines solchen auf Grund polizeilichen Vorgehens oder einer strafrechtlichen Verurteilung (s. Rz. 16 zu Art. 11). 13

## II. Regelungen der einfachen Gesetzgebung zu Fragen der Enteignung oder der Entschädigungen für Enteignungen

### 1. Enteignung im Zuge der Sozialisierung.

a) Die Enteignungen im Zuge der Industriereform und der Bodenreform (s. Rz. 11, 12 zu Art. 9) erfolgten ohne Entschädigung. Die gesellschaftspolitische Zweckbestimmung dieser Umwälzungen schloß eine solche nach Ansicht der Initiatoren aus. 14

b) Jedoch wurde im Jahre 1956 eine normative Grundlage für die Entschädigung ehemaliger Gesellschafter für Beteiligungen, die bis zum Übergang eines Unternehmens in das Eigentum des Volkes bestanden hatten, geschaffen. Zugleich wurde verordnet, daß langfristige Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8. 5. 1945, die zulässigerweise entstanden und vom Rechtsträger der enteigneten Objekte zu übernehmen waren, zu befriedigen waren<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Dazu: Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik - Staatshaftungsgesetz - vom 12. 5. 1969 (GBl. I S. 34).

<sup>4</sup> Verordnung über die Entschädigung ehemaliger Gesellschafter für Beteiligungen an enteigneten Unternehmen und die Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 vom 23. 8. 1956 (GBl. I S. 683); Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 20.10. 1956 (GBl. I S. 1165).